

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

34 (24.8.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-730072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-730072)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

PUBLICANDUM.

Nachdem zu denen von dem Königlich Preussischen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirektorio, zu Verbesserung des Nahrungsstandes, mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufakturen ausgesetzt und bekannt gemachten Prämien der Termin mit Ende des verfloffenen Septembermonats abgelaufen, und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimirt haben, nunmehr untersucht und erwogen worden; so haben Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, Dero Allerhöchsten Absichten bei diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeugten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hierdurch öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist demnach das 2te Prämium wegen gezogenener weißer laubbarer Maulbeerbäume, 1. im Mindenschen dem Accisekontrollleur Dunder zu Minden, wegen der im Blankenschen Garten gesetzten 223 Stück Maulbeerbäume, wovon schon 148 Stück verpflanzt sind; 2. in der Eburmark dem Bürger Gottfried Kunze zu Dderberg, wegen gezogener 1125 Stück plantagenmäßiger Bäume, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit 20 Rthl. bewilliget worden. Ferner das dritte Prämium auf die Anlegung der Maulbeerhecken im Magdeburgischen a) dem Rathmann Vollbeding zu Neuhalbensleben wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 644 Fuß lang, b) dem Johann Friedrich Meschmann daselbst, wegen einer Maulbeerhecke von 540 Fuß lang, c) dem Johann Christian Krause zu Seehausen, wegen einer Hecke von 360 Fuß lang, und zwar jedem dieser drei Kompetenten mit 20 Rthl. zugeeignet, nicht minder das 5te Prämium, wegen angepflanzter 10 bis 12 jähriger Eichen im Magdeburgischen a) dem Klosterförster Hüstel in der Kreuzhorst, wegen angepflanzter 450 Schock Eichen, und b) dem Forstmeister von Siegsfeld zu Acken, wegen verpflanzter 15416 Stück 8, 10 und 12 jährige Eichen, und zwar jedem mit 40 Thaler akkordiret. Desgleichen ist das 6te Prämium für Forstbediente, Magisträte und Gemeinden, wegen besäeter Sandschellen mit Holzsaamen, im Magdeburgischen a) dem Forstmeister von Siegsfeld zu Acken, wegen der mit Kiebsaamen besäeter 38 bis 40 Morgen Sandschellen, b) dem Förster Hesse zu Neuhalbensleben, wegen der mit Ellern, Birken, Rüstern und Linden besetzten schädlichen Wüstenei von 30 Morgen Landes, c) dem adelichen Förster Dräger zu Randow wegen der mit 3600 Weiden bepflanzten unnützen Wüstenei, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 30 Rthl. zugebilliget, auch ist das 8te Prämium wegen angelegter lebendiger Hecken von Weiß und Schwarzdorn, Büchen und Rüstern, im Magdeburgischen dem Kammerer Krapenberg zu Obisfelde, wegen der um seine drei Gärten angelegten lebendigen He-

cken,



den; 131 Ruthen lang von Bächen und Weißborn, mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Ferner ist das 9te Prämium, wegen der vorzüglich in Littenhauen und Ostpreußen um Gärten, Erben und Hütungen angelegten Feldsteinmauern in Littenhauen a) der Gemeinde zu Glasau wegen der längs dem Kowalkischen Walde gezogenen Feldsteinmauer von 178½ Eulmische Ruthen lang b) dem Freisassen zu Rammionken, wegen einer dergleichen Mauer von 171 Eulmische Ruthen c) dem Freisassen zu Schuklen, wegen der in ihren Feldern von neuem aufgeführten Feldsteinmauern von 215 Eulmischen Ruthen lang, und d) dem Eigenthümer Schlägel zu Reuschendorff, wegen des um seinen Garten gezogenen Feldstein Zauns von 20 Ruthen lang, und zwar jedem mit 20 Rthlr. ausgezahlt; desgleichen das 14te Prämium für einen Brauer, Bäcker und Brandtweimbrenner, im Kleve- und Meursischen, wegen des Gebrauchs der Steinkohlen statt der Holzfeuerung, im Meursischen dem Brandtweimbrenner, Karl Rating, zu Meurs, wegen verbrauchter 240 Gang Steinkohlen, mit 20 Rthlr. zugewilliget, nicht minder das 19te Prämium für vier Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1. im Cleveschen der Gemeinde zu Wardhausen, wegen freiwilliger Gemeinheitstheilung; 2) in Littenhauen den fünf Kölmischen und acht bauerlichen Einsassen zu Drusken eben deshalb, und 3. in Magdeburgischen der Gemeinde zu Grabow, wegen getheilte Gemeinheit mit den dortigen vom Wulffenschen Gute, und zwar jeder mit 30 Rthlr. bewilliget, auch ist das 20te Prämium, wegen der Futterkräuter und künstlichen Wiesen, 1. in Littenhauen dem Administrator Todtenhöfer auf den Angeroppischen Gütern wegen der mit rothem holländischen Kleesamen besäeten 267 Morgen Magdeburgisch; 2. in der Churmark a) den beiden von Arnimischen Wirthschaftsrechtern Kranz und Rasch, zu Suckow, Ebarlottenhof, Louisenhof und Kölpin, wegen der mit Kleesamen besäeten 210 Morgen, und b) der Gemeinde zu Flieth, wegen der mit Kleesamen besäeten 46 Morgen Land, und zwar jedem dieser 3 Inpentranten mit 20 Rthlr. zugewilliget, desgleichen das 21ste zur Beförderung der Stallfütterung des Rindviehes ausgelegte Prämium in Magdeburgischen a) dem Freisassen Laue zu Alten Weddige, wegen der seit drei Jahren im Stalle gefütterten 29 Stück Rindvieh, und b) dem Amtmann Ramdohr zu Westeregeln, wegen der seit drei Jahren eingeführten Stallfütterung auf 54 Stück milchende Kühe, und 30 Zugochsen, jedem mit 20 Rthlr. affordiret. Ferner ist das 23ste Prämium auf die Mergeldüngung in Pommern der verwittweten Landrätthin von Bork zu Raaleß, wegen der daselbst mit Mergel gedüngten 297 Scheffel Aussaat, mit 20 Rthlr. zugetheilt, desgleichen das 26ste Prämium, auf die vier besten ausländischen Hengste, in Ost Friesland dem Diack Dmmen Becker und Klaaf Jaussen Dmmen zu Alt. Harlinger Eyhl und in der Fannixer Riege, welche einen vorzüglich schönen ausländischen Hengst von schwarzer Farbe zum Beschalen angeschafft haben, mit 40 Rthlr. bewilliget; nicht minder das 27ste auf die Beförderung des Hopfenbaues ausgelegte Prämium, 1. in Littenhauen dem Amtmann Reidener zu Tollminglehmen wegen angepflanzter 1700 Hopfenastiele; 2. in Westpreußen dem Beamten Bausmer zu Jain wegen eines angelegten Hopfengartens von 4 Morgen 140 □ Ruthen Magdeburgisch, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit 40 Rthlr. ausgezahlt worden. Auch ist das 38ste Prämium auf die selbst gefertigte Spitzen, so den Bräslern an Dessen und Feinheit gleichkommen, in der Churmark a) der Charlotte Drubeln, b) der Charlotte Thumern, und c) der Elisabeth Rauschettin verehlt. Bewig zu Potsdam, da ihre Arbeiten nicht völlig dem Prämienfuge ein Genüge leisten, jeder zur Halbtheil mit 12 Rthlr. 12 Gr. bewilliget worden.



den. So viel ferner das 41ste Prämium auf das beste Stück gestreiftes Flanell oder Baumwollenzug zu Minden oder Herforden betrifft; so ist dem Fabrikanten Fröning, zu Herforden wegen der producirten beiden Proben von Baumwollen- und Leinenzeug eine extraordinäre Belohnung von 20 Rthlr. affordiret. Sodann ist das 55ste auf das feine wollene Garnespinnst, Bewußt der hiesigen Fabriken, aufgesetzte Prämium in Pommern der Stieftochter des Kropfmachers Hase zu Pyritz, Namens Charlotte Louise Steinertin, welche aus einem Pfund Berlinischer Wolle vierzig Stück Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen hat. Ferner das 56. auf das feine baumwollne Garnespinnst zu den Pommerschen Fabriken aufgesetzte Prämium in Pommern a) des Strumpfwärkers Ritters Ehefrau zu Garz wegen gesponnener 46 Pfund fein baumwollne Garn, b) des Strumpfwärkers Meyer Ehefrau daselbst, desgl. wegen 46 Pfund, c) dem Invalidendragoner Wigow daselbst, desgl. wegen 46 Pfund, und d) des Strumpfwärkers Röder Ehefrau daselbst, wegen 47 Pfund, und zwar jedem dieser fünf Competenten mit 20 Thlr. zugeeignet, desgleichen das 59ste Prämium für 4 junge Vursche im Magdeburgischen, welche in Einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, dem ältesten Sohn des Schulhalter Schüler zu Isterbieß, Namens Christian Erdmann Schüler, welcher einige 60 Stück Garn gesponnen hat, mit 5 Thlr. affordiret, und endlich das 62ste auf die Beförderung der Bienenzucht in den Provinzen Litthauen und Kleve aufgesetzte Prämium im Cleveschen dem Peter Ten Haef zu Haan im Amte Kleve, wegen durchgebrachter und vorgewiesener 178 Bienenstöcke, mit 5 Thlr. zugewilliget worden. Ausserdem ist 1. der Maria Dorothea Krumevin zu Königsberg in Preussen, wegen der eingereichten feinen Leinengarnproben, eine extraordinäre Belohnung von 10 Thlr. und 2. dem Englischen Färbemeister, James Goodier hieselbst, wegen der gemachten Einrichtungen zu den Kesselfeuerungen mit Steinkohlen, eine außerordentliche Prämie von 100 Thlr. affordirt worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten bleibt, nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Signatum Berlin den 7. Jul. 1789.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

PUBLICANDUM.

Auf Seiner Königl. Maj. von Preussen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, sehet das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium für die zwey Jahre de 1788 und 1789 nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Decembermonats jedes Jahres, denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimirt haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen; als 1. denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone hoch werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Thlr. 2. Denen 6 Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exklusive Schlessien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr
fort.



fortgebracht zu haben erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburg. und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze und Maulbeerbäume oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3. Denjenigen 4 Forstbedienten, die auf den Herbst künftigen Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 4. Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf dem Herbst künftigen Jahres die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepfanter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Thlr. 5. Denjenigen 3 Königl. Ehr- und Altmärkischen Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größten Anlagen von Schlagholz werden angelegt, und den Fortgang bis ins 3te Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 6. Denjenigen 4 Demerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandstellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maas halten müssen, stehend gemacht, gehörig besäet, und solcher Gestalt auf unnützen und schädlichen Wüstenen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanbau befördert haben, jedem 30 Thlr. 7. Derjenigen Stadt, Gemeinde, oder auch demjenigen Reichsofficianten oder andern Partikulier in sämtlichen Provinzen, welche an demjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen Dämme, Deiche und Ufer durch Fachinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Fachinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, insgleichen an Feldgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in guten Wachsthum stehen, durch hinlängliche Urteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Kompetenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden. 8. Denjenigen 20 Personen ausserhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohnstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die Statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büschen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger, werden fortgebracht haben, so daß selbige im völligen Wachsthum stehen, wobey sich aber die Kompetenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorher keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. Auch soll dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Grafschaft Mark, welche auf den Weiden statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter eine Bewahrung von Birken oder andern weichen Rangenholz nehmen, und solches gehörig bescheinigen, mit extendiret werden. 9. Denjenigen 4 Demerenten, und zwar vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreussen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Bewahrung ihrer Gärten oder Tristen und Hütungen, und zwar in letzterer Provinz statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden, wo keine Ströme hinderlich sind, die größte Erdenämauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen lang angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 10. Denjenigen 3 Impetranten in den Neß- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 100 seyn darf, von dauerhaften Flechtezäunen, so wie sie in der Niederung an der Weichsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviehes wi-

der-



derſelben können, erweiſlich werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 11. Denjenige 3 Kompetenten in den Meß- und Warthe-Brüchern, welche die mehreſte Anzahl Weiden dergeltalt werden angepflanzt haben, daß ſolche Fortgang verſprechen, jedem 20 Thlr. 12. Denjenigen 4 Impetranten, welche die beſte Alleen von Obſtbäumen auf den Landſtraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Thlr. 13. Demjenigen, welcher im Fürſtentum Minden, der Graſſchaft Ravensberg, im Halberſtädtſchen, Magdeburgiſchen, der Ehur- und Neumark, Oſt- und Weſtpreuſſen, gute Steinkohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Thlr. 14. Demjenigen Brauer, Bäcker oder Branntweibrenner in den Provinzen Kleve und Meurs, auch der Graſſchaft Mark, der ſtatt der Holzfeuerung ſich der Steinkohlenfeuerung bey ſeiner Nahrung bedienen und die mehreſten Steinkohlen ſtatt des Holzes dabey verbraucht zu haben beſcheinigen wird, jedem 20 Thaler. 15. Denjenigen 2 Grobſchmieden in Berlin, welche zum erſtenmal, bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch ſchmieden, und den Gebrauch derſelben beybehalten werden, auch ſolches hinlänglich beſcheinigen, jedem 20 Rthlr. 16. Denjenigen 3 Kompetenten im Saalkreiſe, und der Graſſchaft Mansfeldt, welche ſich bey der Stubenfeuerung zuerſt der Löbgebünſchen Steinkohlen bedienen werden, jedem 5 Rthl. 17. Denjenigen 2 Impetranten im Saalkreiſe und der Graſſchaft Mansfeldt, welche bey den Brauereyen, Gips- Ziegel- und Branntweibrennereyen ſtatt der Holzfeuerung den Gebrauch der Löbgebünſchen Steinkohlen einführen werden, jedem 25 Rthl. 18. Demjenigen, welcher in der Provinz Kurmark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt, den erſten Ziegel- und Kalkofen mit Torf betreiben, oder ſich dabey der aus dem Magdeburgiſchen und Halberſtädtſchen, oder aus Schleſien in hinlänglicher Quantität zu erhaltenden Stein- und Braunkohlen bedienen wird, 50 Rthl. 19. Demjenigen, der im Saal- und Mansfeldſchen Kreiſe, zum Branntweibrennen, ſtatt der Holzfeuerung, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 30 Rthl. 20. Demjenigen, welcher im Saal und Mansfeldſchen Kreiſe, zum Ziegelbrennen ſich der Stein- oder Braunkohlen bedienen wird, 40 Rthl. 21. Demjenigen, ſo in dem Saal- und Mansfeldſchen Kreiſe, zum Gipsbrennen, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 20 Rthl. 22. Demjenigen, der hinlänglich beſcheinigen wird, daß er einen Kalkofen bloß mit Torf betrieben und es ſo weit gebracht, daß er mit 1200 Stück Torf, eben ſo viel Kalk gut und gaar gebrannt, als vorher mit einer Klafter Kiehn- oder Fichtenholz, von 6 Fuß breit und hoch, und 3 füßige Klobenlänge geſchehen, ohne mehr Zeit auf das Gaarbrennen beym Torf, als bey der Holzfeuerung verwandt zu haben, eine Prämie von 50 Rthl. 23. Demjenigen, welcher einen Ziegelofen mit Torf befeuert, und mit 1000 bis 1200 Stück Torf die Wirkung eines Klafter Kiehn- oder Fichtenholz von vorgekachtetem Maas binnen gleicher Zeit hervorgebracht haben; auch daß die Qualität der damit gebrannten Ziegeln untadelhaft gut ausgefallen iſt, gehörig beweiſen wird, eine Belohnung von 50 Thlr. 24. Demjenigen, der eine Holzſparniß von einem Viertel des Bedarfs gegen den biſherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieſer Erſparniß durch das Zerſchlagen der Steine in kleinere Stücke und anderen erforderlichen Handarbeiten verlohren ginge, angiebt, eine Prämie von 30 Thlr. 25. Derjenige hieſige Brauer und Branntweibrenner, welcher ſich zuerſt ſtatt der Holzfeuerung der Steinkohlen zu ſeinem Gewerbe mit Erfolg bedienen haben wird, jedem 20 Thlr. 26. Demjenigen Maurer- und Töpfermeiſter in Berlin, welcher ſich in der Feuerbaukunſt vorzüglich hervorgethan zu haben beſcheinigen wird, jedem 20 Thl.



27. Demjenigen, der in der Provinz Kleve den ersten gemauerten Ziegelofen errichtet, 30 Thlr. 28. Denen beyden diesem Beyispiel zuerst nachfolgenden Competenten, jedem 20 Rthlr. 29. Demjenigen Ziegelstreicher, der einen dortigen Einländer das Streichen und Brennen lehret, für jeden der 5 ersten 20 Rthlr. 30. Denjenigen 5 ersten Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelstreichen und Brennen erlernen, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 31. Denjenigen 4 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 32. Denjenigen 4 Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräutersaamen ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 33. Denjenigen 10 Bauern, davon jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maaß mit Futterkräutern besät, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 34. Denen 4 Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 35. Demjenigen, der die beste noch unbekante Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr. 36. Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Kur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen und am mehresten pouffiren werden, jedem 20 Rthlr. 37. Denjenigen 4 Landleuten (die adelichen Gutsbesitzer und Beamte davon ausgenommen) im Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, so an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellt haben, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 38. Denjenigen 3 Landleuten in der Grafschaft Mark, welche die besten ausländischen Mutterpferde anschaffen und halten werden, jedem 5 Rthlr. 39. Denjenigen 4 Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengstföhrung, die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr. 40. Denjenigen 4 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisches Maaß damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung verlangen, sich bey den resp. Kammern ihrer Provinzen melden. 41. Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr. 42. Denjenigen 10 Bleichereien in der Grafschaft Mark, welche jährlich, statt der holzverwüsthenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselne Bleichstöcke 15 Sbr. oder 6 Gr. 43. Denjenigen zwey Impetranten, welche den Wapdbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleichkommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. und denjenigen 2 Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen werden, jedem 40 Rthlr.; auch soll auf den auswärtigen Verkauf des Wapds, Zolls- und Accises frey.



freyheit bewilliget werden. 44. Denjenigen 3 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 45. Demjenigen, der in Königl. Landen eine Walkerde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 46. Demjenigen, der in der Alt. Ufer und Mittelmark, Pommern, dem Neßdistrict, besonders aber in Sjavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. Jedoch wird solches in beyden letzten Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 $\frac{1}{2}$, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch angeleget hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Nachricht erhalten. 47. Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen verstehet, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren stehet, eine Belohnung von 50 Rthlr. 48. Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsens einreicht, so daß die darnach angestellte Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthl. 49. Denjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachersgewerk, in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ringen und stählernen Riemen in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr. 50. Denjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Brüstlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr. 51. Denjenigen zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 52. Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiefen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, 30 Rthlr. 53. Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 oder 25 Rthlr. 54. Denjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Rthl. wollene Waaren, von eigener Verfertigung außer Landes werden debitiret und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe sich befindenden Königl. Kommissarii, und durch die Älteste der Grenzzollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr. 55. Denjenigen 2 Leinwandhändlern oder Kaufleuten, in der Provinz Halberstadt und der Grafschaft Mark, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 56. Denen 6 Leinwebern im Herzogthume Magdeburg, der Grafschaft Mark, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen, so auf eigener Rechnung die mehreste Leinwandt in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr. 57. Denjenigen 4 Unterthanen auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger und Beamte davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr. 58. Denjenigen zwey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinwandmatt
werk



werden gewürket haben, jedem 20 Rthlr. 59. Denjenigen zwey jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Graffschaft Mark, um das Leinen-Dammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehdrig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthlr. 60. Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes nach Holländischer Art dem Harleinmer am nächsten kommend, anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr. 61. Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elber-Felder anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr. 62. Demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum Sept. künftigen Jahres mit den mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. 63. Denjenigen fünf Bauerfrauen in Westpreussen und der Graffschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewandt noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einen eignen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewandt von 60 Ellen anfertigen und solches gehdrig bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Rthlr. 64. Denjenigen zwey Bauerfrauen in Westpreussen und der Graffschaft Mark, welche zum erstenmale auf einem eigenen Weberstuhle selbst so viel Leinewandt gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen mittlerer Gattung verlaufen kann, und solches gehdrig bescheiniget, eine Belohnung von 15 Rthlr. 65. Denjenigen vier Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen, jedem 8 Rthlr. 66. Denjenigen vier Mädgens oder Frauenpersonen in den Graffschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen und für sich oder andere ein- oder mehrere Stücke Leinewandt gewebt haben, jeder 5 Rthlr. 67. Demjenigen einländischen Ketten-Spinner im Cleveschen, der in einem Jahre das mehreste eigene Gespinnst abgeliefert hat, 25 Rthl. 68. Denjenigen drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein Wollengarn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden, und die Fäden zu 40 Faden nach der Berliner Haspel zu 3 $\frac{1}{2}$ Ellen lang, in einem Jahr für die einländische Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 20 Rthl. 69. Denjenigen vier Spinnerinnen oder Spinnern, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund Baumwollen Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fäden, und die Fäden von 20 Faden, über den Berliner Haspel von 3 $\frac{1}{2}$ Ellen lang in einem Jahr für die Baumwollensabriken in Pommern und der Graffschaft Mark gesponnen zu haben, jedem 20 Rthl. 70. Denjenigen Sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Nieder-Graffschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Grosisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Familie und Kinder dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr. 71. Denjenigen 6 Jungens oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spin-

nen



nen erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Rthlr. 72. Denjenigen 6 jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen und der Neumark auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr. 73. Denen beyden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachß zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr. 74. Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 4 Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach dieser Bekanntmachung, 2 Schfl. Leinsaamen und 2 Lingersche Schfl. Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 75. Denjenigen fünf Personen in Litthauen, dem Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jedem 8 Rthlr. 76. Denjenigen zwey Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwey oder mehrere Zug-Ochsen, anstatt der Pferde anschaffen, beybehalten, damit ihren Acker bauen und sonstige Arbeit verrichten, jedem 10 Rthlr. 77. Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr. 78. Denjenigen zwey Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Klee aussäen, und wenigstens 5 Berliner Schfl. Saat davon angebaut haben werden, jedem 8 Rthlr. 79. Denjenigen zwey Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schaafzucht einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 50 Rthlr. 80. Denjenigen zwey Baubedienten, welche die beste Ausarbeitung des vollkommensten Risses und Anschlages von Unterthanengebäuden einreichen wird, resp. 100 und 50 Rthlr. 81. Demjenigen, der statt der Lumpen und des Schaafleims andere eben so brauchbare Materialien zur Papierfabrikation ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Thlr. 82. Denjenigen 5 Personen auf der Insel Borckum, so sich auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn werben gesponnen haben, jeder 10 Thlr. 83. Denjenigen 3 Gemeinen in Westpreussen, welche in einer Gegend, wo das Holz über eine Meile anzufahren, oder sonst beyrätzig ist, einen Theil ihrer Hinterländerereyen dem Holzanwuchs widmet, und wenigstens 10 Morgen so bestellet hat, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, eine Belohnung von 20 Thlr. 84. Denjenigen 3 Gutsbesitzern in Westpreussen, so das nemliche leisten, jedem 10 Thlr. 85. Denjenigen Unterthanen in der Churmark, welche auf ihren sonst unnützen Sandäckern eine Fichtenschonung anlegen, und solche bis zum Alter von drey Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Thlr. 86. Denen drey Landwirthen in der Grafschaft Mark, welche erweislich darthun werden, in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen zu haben, jedem 20 Rthlr. 86. Denen zwey Landwirthen in der Grafschaft Mark, welche nachweisen werden, 4 Fuder getrocknete Brennesseln, jedes Fuder zu 20 Centner, zur Winterfütterung eingeerntet zu haben, jedem 20 Rthlr. 87. Denen ersten drey Demerenten in der Grafschaft Mark, die statt der Holzkohlen sich der aus Torf gebrannten Kohlen auf den Roh-Stahlhämmern ein ganzes Jahr hindurch bedienen haben, jedem 15 Rthlr. 88. Demjenigen, der in der Grafschaft Mark, besonders

(No. 34. 2999)

in



in Hattingen, Plettenberg und der Gegend von Neuenrade, eine feine Luchmann-
 faktur aus Schlessischer oder Spanischer Wolle anlegen wird, einem jeden 50 Rthl.
 89. Demjenigen, der in der Grafschaft Lingen die erste Mauersteinbrennerey anlegen
 wird, 50 Rthl. 90. Demjenigen, der daselbst die erste Dachziegelbrennerey anle-
 gen wird, 50 Rthl. 91. Demjenigen, der bisher noch unbekante Steine zu Kalk-
 brennereyen in der Grafschaft Lingen entdecken wird, 15 Thlr. 92. Denjenigen
 beyden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler hal-
 ten werden, jedem 30 Rthl. 93. Denjenigen beyden Unterthanen im Fürstenthum
 Halberstadt, welche sich auf den Tobacks- und Hirsenbau legen, und denselben am
 mehresten pouffiret haben werden, jedem 30 Rthl. Alle diejenigen aber, so von
 den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen
 sich baldmöglichst und spätestens bis zum Ausgang des Octobermonats dieses und
 des künftigen Jahres, bey den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer resp.
 Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation
 erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die
 Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs
 Novembers dieses und des künftigen Jahres hier eintreffen können. Berlin, den
 7. Julii 1789.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnäd. Specialbefehl.

von Blumenthal. von Gaudi. von Manschwitz. von Schulenburg.

Vertiffement.

I Den 24ten dieses, als am Montage, sollen folgende Königl. Domainen
 im Amte Pevsum, welche den 1ten May 1790 aus der Pacht fallen, als

- 1) Die Pevsumer Burg und caducirte Lande,
- 2) Woquarter caducirte Lande,
- 3) Woquarter Burg und caducirte Lande,
- 4) Camper Frey und caducirte Lande,
- 5) Eirwehrumer caducirte Lande,
- 6) Der Sandmeers Anwachs und
- 7) Die Naturalien, bestehend in 55 5/16 Tonnen Haber aus Woquard und Campen,

öffentlich wieder verpachtet werden. Pachtlustige können sich demnach an gedachtem
 Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Amtgericht zu Pevsum einfinden, die Condi-
 tiones einsehen und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich am 3ten August 1789.
 Königl. Preußl. Ost- u. West- u. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Es sollen am 28ten hujus, als am Freytage, folgende Königl. Domainen
 des Amtes Esens, welche auf May 1790 aus der Pacht fallen, wiederum öffentlich ver-
 pachtet werden, als

- 1) Der Benser Heller,
- 2) Der Lauben Kamp,
- 3) Das sogenannte fette Zeug,
- 4) Die Fischerei im Amte Esens,

- 5) sämtliche Naturalien bestehend in
 56 1/2 Tonne Rothen,
 12 1 1/40 Tonne Gärste,
 305 7/8 Tonne Haber,
 1 Tonne Bohnen.

Dieserigen, welche Lust zur Pachtung haben, können sich am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr auf dem Stadthaus zu Esens einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen pachten, indessen müssen Liebhaber sich darauf gefast machen, erforderlichenfalls hinlängliche Caution stellen zu können. Signatum Aurich am 3ten August 1789.
 Königl. Preußl. Ostfrel. Krieger- und Domainen-Cammer.

3 Die Königliche Stücklande bei Aurich und Niepe belegen, sodann die Naturalien des Amtes Aurich, und der private Pferde- und Schweine-Schnitt fallen sämtlich May 1790 aus der Pacht, und sollen demnach anderweit öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhaber können sich in Termino, Freitags den 12 Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, und ihre Offerten verlaublichen. Signatum Aurich den 4 August 1789.
 Königl. Preußl. Ostfrel. Krieger- und Domainen-Cammer.

4 Die Thlower Stücklande fallen May 1790 aus der Pacht, und sollen anderweit öffentlich wiederum verpachtet werden. Es wird dazu terminus licitationis auf Donnerstag den 1 ten Sept. nächstkünftig anberaumat, an welchem Tage sich Pachtlustige zu Thlow einfinden können. Sign. Aurich den 4. Aug. 1789.
 Königl. Preuß. Ostfrel. Krieger- und Domainen-Cammer.

B e f ö r d e r u n g.

I Seine Königliche Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden geruhet, dem Kaufmann Datzje Heße zu Weener, den Character Dero Commerzien-Raths beizulegen. Signatum Aurich am 17ten Aug. 1789.
 Königl. Preußl. Ostfrel. Krieger- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I Vermöge des an der Emden Amtsstube, sodann zu Feningum und Leer affigirten Subhastations-patenti, sodann beygefügten Taxationsplan und Conditionen, wollen des weiland Göde Hinrichs Wittwe, jetzige Ehefrau des Harm Harms Voget, und des Göde Hinrichs Kinder Vormund Lemme Uden, sodann der Robert Hinrichs ihren gemeinschaftlichen Heerd Landes, bestehend aus einem Hause und 90 Grasen Landes, zu und unter Feningum belegen, und von vereydeten Taxatoren auf 23739 Gulden 10 Sibr. in Golde gewürdigt, Theilungshalber und mit Vorbehalt des von einer hochpreislichen Krieger- und Domainen-Cammer nachzusuchenden Consensus de alienando, am 31 July, und 14 August, sodann am 28 August 1789 zu Feningum öffentlich feilbieten, und im letztern Termino dem Meistbietenden loschlagen lassen.

Luft.



Lusthabende können sich also an den bestimmten Tagen zu Jemgum in des Bogten Meyer Hause einfinden, ihr Both erlösen, und den Zuschlag gewärtigen. Die Bedingungen sind bey dem Ausmiener Beckamp zu Jemgum umsonst einzusehen, auch Abschriften davon gegen die Gebühr zu haben.

Zugleich wird denen etwaigen unbekanntem Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Coasservation ihrer Gerechtsame sich damit spätestens in dem letzten Licitationstermino melden, und ihre etwaige Ansprüche anweisen müssen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

2 Des weyl. Schmidts Gerrit Molien nachgelassene Haus und Garten zu Wittmund, welches auf 555 Rthlr. gewürdiget worden, aber wegen des geringen Boths unverkauft geblieben, soll am 26sten August des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund meistbietend verkauft werden.

3 Der Kaufmann Ihncke Hayen Emea bey Werdum will mit Amtgerichtlicher Bewilligung seine zu Werdum belegene, und von dem Jan Wilms, Schmidt, heuerlich bewohnte Warfsäte, am bevorstehenden 25ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens in einem Termino dem Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

4 Des weyl. Herrn Administratoris Haringa Frau Wittwe und Erben sind theilungshalber gesonnen, das ihnen zustehende Dominium directum in des Wessel Peters Erbpachtsplatz auf Messerland, groß 55 1/2 Grafen, woraus eine jährliche Erbpacht zu 175 Gulden in Gold, ohne Meyde, Ab- und Auffahrt um Michaelis bezahlet werden muß, am Donnerstage, den 1 ten Sept. zu Carrelt in des Bogten Schlegelmilchs Hause der Ausmiener Ordaung gemäß öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Jacob Siemens zu Hinte conscribirte Mobilien, wie auch eine Kuh und Milchgeräthe, sollen ad instantiam des Steven Steffens, am Freytag, den 28ten dieses, daselbst öffentlich verkauft werden.

5 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und im Amte Emden affigirten Subhastations Patenti soll des Willem Bissers Wittwen Antje Apiz Haus cum annexis zu Bunde, welches von vereideten Taxatoren auf 445 Gulden Holl gewürdiget worden, zur Befriedigung der Levi D. Smitschen Concurss-Masse den 8. Julii, 8. August im Amtshause zu Leer, und den 8. Septemb. 1789 in des Bogten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten und im letztern Termino dem Meistbietenden salva approbatione judiciali zugeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Uebrigens werden alle Real Prätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame vor oder längstens in termino licitacionis bey Verlust derselben anzugeben.

6 Vermöge des bey dem Amtgerichte und bey dem Stadtgerichte zu Norden, auch Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations - Patenti und demselben b. p.

beygefügten Conditionen soll ad instantiam des Kaufmanns Dirck Noemes zu Emden mit Landesherrlichen Consens in Absicht der Erbpacht des Hausmanns Johann Jppen Urtheil am Verkauf der Polder zu gute 16 Diemathen groß, nebst Zubehör, so wie alles in den Verkaufs-Conditionen näher beschrieben ist, und welches Polder-Land von gerichtlich bestellten Taxatoren das Diemath nach Abzug der Lasten auf 200 Rthlr. in Gold gewürdigt worden, in dreyen Licitations-Terminen von 4 zu 4 Wochen, als den 20sten Jul., 17ten August und 14ten Sept. d. J. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus zu Norden öffentlich feilgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden, ohne auf ein nachheriges Both zu achten, jedoch vorbehaltlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden. Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Landes mit Zubehör bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis und längstens im letzten Licitations-Termin deshalb beym Amtgerichte hieselbst zu melden, in Entscheidung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, in so weit sie dieses Land betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtshause den 10. Jun. 1789.

7 Vermöge des zu Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents soll das sub Concursu begriffene, dem Herrn Obrist-Lieutenant von Wilhelmi zuständig gewesene, zu Emden ohnweit des Voltenthors zwischen den Stern- und Appinga-Gängen in Comp. 12. No 103. 104 et 111 belegene, von vereydeten Taxatoren auf 1900 Gulden in Gold gewürdigte Wohnhaus sammt Kutschhaus, Stalk-Gebäude und dabey liegenden schönen Garten, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymalen, als am 28sten August, 25. Sept. und 23. Oct. 1789 öffentlich feilgeboten und im letztem Termine dem Meistbietenden salva adjudicatione losgeschlagen werden.

8 Vermöge des an der Wittmünder Amtgerichts-Stube affigirten Subhastations-Patents soll das sub concursu befangene Haus mit Garten des Lammé Janssen zu Fusanir, welches auf 236 Rthlr. 3 Sch. eidlich taxiret, am 23sten Sept. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund der Ausmienen-Ordnung gemäß verkauft werden.

9 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patents, soll der von weiland Kaufmann Friedrich Christian Wiammen auf des weiland Schützen Lieutenants Wilske Enno Brants zu Wittmund Erben, verfallenen Heerd Landes hinter Afel, aus 30 Diemathen Landes und einer Behausung bestehend, welcher auf 2127 Rthlr. eidlich gewürdigt worden, in dreyen Licitations-Terminen als 1ten July 29ten July und 26ten August des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund öffentlich feilgeboten, und im letztem Termine dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

10 Die Frau Wittwe Rathöverwandtin von Ebe in Aurich ist gesonnen, allerley schöne Mobilien, als 4 Lit de Camps mit complete Betten, Spiegel, Schränke, Tischche, Stühle, Porcellain, Tannen und Tischzeug, Kupfer, Messing, Zinn, auch Manus-Kleider und verschiedene Bücher von berühmtesten Autoren und was sonst vorgebracht werden wird, am 7ten Sept. und folgenden Tagen, bey ihrem Hause an der langen Straße, durch den Auctions-Commissair Deuter verkaufen zu lassen.



11 Des Aylert Eylers, auf dem neuen Behn, sein Haus und Land ic. soll den 31sten August in des Conrad Hancken Haus auf dem neuen Behn öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey der Commissionrätthin Deuter einzusehen.

Es sollen allerley Bau-Materialien von dem abgebrochenen Theil der Baraquen hieselbst, den 28sten Aug. öffentlich verkauft werden, als einige schiere 34füßige Balken, verschiedene 1 1/2 Zolls Dielen, Spehren, Latten, einige 1000 Dachziegel und Steine, sodann Fenster-Thür- und Schornstein-Rahms, und was mehr zum Vorschein kommen wird. Liebhaber wollen sich am gedachten 28sten Aug. des Morgens um 9 Uhr bey den Baraquen hieselbst einfaden.

12 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß vermöge der am hiesigen Amtgerichte und zu Marienhase affigirten Subhastations-Patenten, nebst beigefügten Conditionen, die Immobilia des Jocke Jabben zu Uygant, den 10ten Septbr. 10ten Octbr. und 7ten Novbr. d. J. wovon der letzte Termin an Ort und Stelle abzuhalten, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Es werden übrigens die unbekante Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten Licitations-Termin, oder längstens in diesem Termin zu melden, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das unbewegliche Guth betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

13 Weil. Frau Wittwe Doctorin Hopinga Erben in Leer wollen am Donnerstage, den 10ten Sept. ihre beide daselbst belegene Weberwohnungen auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen.

14 Der ohnlängst angekündigte Verkauf einer Sammlung schöner Medaillen wird am 24ten hujus, des Nachmittags, zu Aurich im Dären vor sich gehen.

15 Op Woensdag, den 2 Septbr. zal door de Maakelaars Alb. Haynings en I. W. Charpentier tot Emden op den Beursenzaal an den Meestbiedenden openlyk verkogt worden, een Party Coffy, Thee, Rys, Tobak, Wyn, Brandewyn en Wyn Azyn; wiens Gading hec is, gelieve zig ter Uir en Plaatzte intevinden. De Monsters zyn des Voormiddags by boven benoemde Maakelaars te bezien.

16 Auf gesuchten und erteilten Consensum de alienando ist des weil. Marten Harms Wittwe, Greetje Warners, aus freiem Willen gesonnen, ihr Haus cum annexis am Neuenwege, so von dem Schmiedemeister Jan Christian Faussen heuerlich bewohnt, und worin die Schmiedeprofession getrieben wird, am 14 Sept. durch die Mediles Rathh. verwandte Wemkebach und Uven öffentlich zu Norden verkaufen zu lassen.



17 Des weil. Hinrich Laurens Erben, Boese Laurens, und des weil. Meinder Laurens Kind Curator, Wouf. L. W. Eldrholz, wollen die von dem Erblasser nachgelassene wenige Mobilien, als Kisten, Kasten, eine Taschenuhr, silberne und goldene Knöpfe, Mannskleider, Linnen und was sonst zum Vorschein kommen wird, am Dienstage, den 1ten September a. c. in Oldersum bey des Boese Laurens Hause durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

18 Am 8 Sept. als am Dienstage, will der Kleidermacher Rudolph Dohlen in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgeräthe, Betten und Leinwand, Gold und Silber, sodann seiner verstorbenen Frauen Kleider und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

19 Des weyl. Jan Roeden Wittwe Erben sind auf eingekommene gerichtliche Commission freywillig gesonnen, ihr in Aurich an der Kirchstraße stehendes halbe Haus cum annexis den 29ten August, den 5ten und 12ten September öffentlich ausbieten zu lassen, sodann im letzten Termin dem Meistbietenden loszuschlagen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen.

20 Des Casper Frerichs Rucht auf dem Bockjeteler Behn Schiff cum annexis soll den 8ten September meistbietend öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey der Commissions-Räthin Reuter einzusehen.

Des weyl. Jan Roeden Wittwe Erben in Aurich, sind freywillig gesonnen, ihre nahe bey Aurich außer dem Ofter Thor bey Jan Weers Cannegiesser Haus belegene beyde Gärten den 29ten Aug. den 5ten und den 12ten September öffentlich ausbieten zu lassen, sodann im letzten Termin den Meistbietenden loszuschlagen. Conditiones sind bey der Comm. Räthin Reuter einzusehen.

21 Reint Abels in der Kiepfster Hamrich will freywillig 30 Diematen Haber den 28ten Aug. als am nächsten Freytag meistbietend öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige wollen sich am besagten Tage des Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden.

22 Auf den 1ten September sollen zu Aurich in goldenen Adler, Seidene, Sizen, Cattunen, Canisassen Frauen Kleider, nebst Seidene Enveloppen, Schürken Manschetten, ausgenähte Lächer, Linnenzeug &c. und was dergleichen mehr vorrätzig seyn mag, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Jacob Even in Aurich conscribire Mobilien als 2 Kleiderschränke, 1 Wanduhr und einiges Küchengeräthe, sollen den 28ten Aug. meistbietend verkauft werden.

23 Da man nunmehr mit dem Verkauf des weyl. Herrn General-Superintenden Hähns Bücher zu Ende gekommen, als wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Dienstage, den 25ten August, die Mobilien &c. in specie aber des Nachmittags das Silbergeschirre verkauft werden soll.

Ver.



Verheurungen.

1 Der Kaufmann Werner Poppen in Norden will sein Haus an der Brückenstrasse, welches von Peter Conrad Petinius bewohnet wird, am May 1790 anzutreten, aus der Hand verheuren. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

2 Des weyl. Amtmanns Fherings Erben wollen ihre zu Isams belegene Ziegeley, wobey sowohl von Steinen als Dachziegel ein vollkommen guter Absatz, Wohnung zu einer kleinen Haushaltung oder zu Brand- und Ziegel-Knechten, ein guter Garten-Grund, Weide für die Pferde vorhanden, der Dorf auch bequem aus denen Mordsten in der Nähe zu haben ist; am insiehenden 11 Sept. als am Freytag, Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Oltmann Harcks Hause auf abermalige 6 Jahre, mit Willkühr im 3ten Jahre, um solche auf insiehenden Frühling anzutreten, verheuren. Liebhaber wollen sich am besagten Tage in Wittmund einfinden.

3 Die verwitwete Frau Doctorin von Dranten in Leer ist freywillig gesonnen, ihre doppelte vorne in Leer, hart an den Ems-Fluß liegende Ziegeley, wobey nicht nur für die verarbeiteten Dachziegel und Steine, sondern auch noch zur Kalkbrennerey Platz genug ist, mit dem sogenannten Mühlentamp und 5 besondern Grasland, des, ausser noch ein in den Heuerbedingungen näher bestimmtes Stückland, woraus der benöthigte Kley mag gegraben werden, am Montag den 7ten Sept. auf der Schule zu Leer, auf mehrere Jahren, May 1790 anzutreten, öffentlich verheuren zu lassen. Auch dienet den Heuerlustigen zur Nachricht, daß die zur Ziegeley gehörigen Geräthe auf Verlangen nach einer billigen Taxation sämmtlich können geliefert werden.

4 Die in der Niepster Hamrich belegene Barckmühle des weyl. Ober-Amtmanns Fherings soll den 29 August in des Gastwirths Lindemann Behausung auf der Niepe, auf drei und ein halb Jahr öffentlich verpach't werden, und ist die Mühle gleich anzutreten. Die Heuer-Conditiones sind bei der Commissionrätbin Reuter zu Aurich und den Herrn Kaufleuten Gebrüdera von der Heyde in Emden einzusehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

5 Des weyl. Hausmanns Jarg Tjaden Erben wollen ihren in Pilsam belegenen Heerd Landes von 67 1/2 Grasen und worauf eine ansehnliche Behausung steht, am 29sten August des Nachmittags 1 Uhr in Pilsam anderweit auf 6, mit May 1790 anfangende Jahre, öffentlich verheuren lassen.

6 Der Herr Secretair Steinmeyer in Esens will mand. nom. der Frau Secretaria Becker in Aurich, als Vormänderin über ihre Demoiselle Tochter, den von weyl. Herrn Rentmeister Becker ererbten adelich freyen Platz zu Thunum, das Nordys genannt, groß 50 1/2 Diemathen, sowol Grün- als Dauland, nebst Behausung, Backhaus, Morast, Kirchen- und Begräbnisstellen in der Thunummer Kirche und auf dem dasigen Kirchhofe, auf Sechs nach einander folgende, May 1790 anzutretende Heuer-Jahre, mit Amtgerichtlicher Bewilligung, am bevorstehenden 4 Sept. Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen. Wobey zur Nachricht dienet, daß die davon entworfene Conditiones bey dem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen sind.



7 Auf gerichtlich ertheilte Commission ist der Vormund über weill. Robert Hagen's Kinder vornehmens, seiner Pupillen Erbpachtsheerd auf dem Hagemmer Wehn, groß pl. m. 54 Dimath 29 Ruthen, May 1790 anfangend, auf Jahre öffentlich verheuren zu lassen. Liebhaber wollen sich am 10 September zu Hagem in des Eilert Dicks Behausung einfinden, ihr G. bot erdfnen und nach Gefallen pachten.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Bey der Buttforde Armen Casse sind 100 Rthlr. Courant auf Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Armeenvorsteher Heye Janssen Hinrichs in Buttforde.

2 Es hat jemand auf Michaeli anstehend pl. m. 4500 Gl. Holl. gegen land-übliche Zinsen zu belegen. Wer solche gegen hinlängliche Hypothek und Sicherheit verlangt, kann sich bey dem Vogten Appeldorn zu Bunda melden, der davon nähere Nachricht giebt.

3 De Garentwynder W. Waalkes te Emden heeft 2000 Rdlr. in Goud Pupillen-Geld, geheel of ten deele, op zekere Hypothek, tegen 5 Procent te beleggen. Wiens gading het is, gelieve zyg by hem te adresseren.

4 Tausend Reichsthaler Gold sind sofort oder auf Michaeli a. c. zinslich zu verleihen. Wer gegen bündige hypotheccarische Verschreibung diese Summe verlangt, der melde sich desfalls an den Geldmüller Emke Poppen in Wittmund, bey dem nähere Anweisung zu erfragen.

5 Der Cansley-Inspector und Notarius Burlage hat gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent sofort 2 Capitalia resp. zu 800 Rthlr. und 500 Rthlr. in Gold, sodann auf bevorstehenden Michaelis 2 dergleichen, a 1200 und 400 Rthlr., zinslich zu belegen.

6 Der Wöttgermeister Jürgen Wäbber zu Emden, als Curator, hat von Etund an 199 fl. 9 fir. 2 1/2 w. Preuß. Cour. gegen sichere Hypothek und 5 Procent zu belegen. Liebhaber hiezu wollen sich je eher desto lieber bey ihm melden.

7 Der Vogt Ratt in Esens hat Cur. nomine Etyntje Voltmers auf künftigen Martini

Drey Hundert Reichsthaler in Solde gegen 5 Procent und gute Sicherheit zinsbar zu belegen; wem damit gedienet, kann sich desfalls bey ihm melden.

Citationes Creditorum:

1 Von dem Königl. Amtsgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Gastwirths Jan Wörchers zu Weener, über das durch ihn von Jan Bretthauers Wittwe und Erben resp. (No. 34. R r r r) ge-



gekauft und gegen ein Wehn eingetauscht Hans cum annexis zu Weener der Liquidations Proceß eröffnet und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen in specie Käufers-Recht, auf besagtes Immobile Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 12 Wochen, längstens in termino peremptorio den 7. September 1789 bey hiesigem Amtgerichte, entweder persönlich oder per Mandatarium instructum zu melden, ihre Forderung und Ansprüche gehörig anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung

daß die ausbleibenden Real Prätendenten mit ihren Ansprüchen an obbesagtes Hans c. a. präcludiret und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen, sowohl gegen den jetzigen Besitzer als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden soll.

Sign. Leer im Amtgerichte den 22sten May 1789.

2 Vom Königl. Preuß. Amtgerichte zu Aurich werden hiemit alle diejenige, so an dem Vermögen des Hinrich Harms Fabaster auf dem grossen Wehn, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben der Concurs eröffnet, und zugleich offener Arrest erkannt worden, und welches hauptsächlich in einem Hause und Lande nebst einem Schiff und Mobilien besteht, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften derer Urkunden, worauf sie sich gründen, belegen, hiernächst aber in dem angelegten Liquidations-Termine den 3. Sept. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte sich in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urchriftlich vorlegen und anzeigen, das nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdann die gesegmässige Ansetzung in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil; dahingegen bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Effecten oder Briefschaften an sich haben, hiedurch angedeutet, denselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem hiesigen Amtgerichte förderjamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dem ohnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; Wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, so soll er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

3 Bey dem Amtgerichte in Wittmund ist über das Vermögen des Krämers Tamme Janssen zu Funnix der generale Concurs eröffnet und Terminus zur Angabe und Justification auf den 27ten August unter der Warnung, daß die ausbleibende Cre-

di-



ditores mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, erkannt. Zugleich sind alle diejenigen, bey denen der Gemeinschuldner etwas ver-
setzet, angewiesen, die inhabende Pfand-Stücke bey Verlust ihres Rechts dem Gerichte anzuzeigen.

4 Bey der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des
Worten Kleene zu Verum, als Curatoris des weyl Justiz-Commissarii Brakenhoffs
nachgelassenen minderjährigen Sohnes — da derselbe Namens seines Curanden die
Erbenschaft desselben Vaters Justiz-Commissair Brakenhoffs zu Hage, und dessen Mutter
Eta Brakenhoffs, geborne Hödings, unter Vorbehalt der Rechts-Wohltat des In-
ventarii angetreten, und um Vorladung der Gläubiger gebeten hat — der erbshaf-
lich, Liquidations-Proceß über besagter Eheleuten Nachlaß dato eröffnet, und Edictal
erdictales erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche
an diese Nachlasse, es sey aus welchem Grunde Rechts es wolle, zu haben vermeinen,
hiemit und in Kraft dieser Edictal-Ediction — wovon eine allhier auf der Regierung,
die 2te zu Verum, und die 3te zu Norden am Rathhause angeschlagen ist, vorgeladen,
daß sie innerhalb 3 Monate und längstens in termino peremptorio den 6ten October
nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, coram Deputato Regierungsrath Blüthm, auf Un-
serer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche an besagte Nachlasse gebührend
anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß
die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret,
und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich mel-
denden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden
sollen.

Wobey denenjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesige Ju-
stiz-Commissarii, Adv. Fisci Fbering, Adv. Fisci Bloch und Liaden vorgeschlagen wer-
den, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht
versehen können. Gegeben Aurich in der Königl. Preussl. Ost-Fl. Regierung den
15 Juny 1789.

5 Ad instantiam des Berend Liabben Brakenhoff zu Wolde, sind Edictales
wider alle, so auf den von ihm öffentlich erstandenen Plak des Epke Hayen zu Neu-
burg etwa noch aus diesem oder jenem Grunde einen Realausspruch formiren zu können
vermeinen möchten, cum termino ad onnotandum von 12 Wochen, et liquidationis auf
den 21 Sept. insiehend poena juris erkannt. Stieckhausen im Königl. Amtgerichte den
24 Junius 1789.

6 Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gesä-
get, daß auf Ansuchen des Johann Duden zu Lütche wegen des von Focke Otten daseibst
gekauften Hauses und Gartens Edictales cum termino von 6 Wochen und längstens perem-
torisch auf den 27ten August d. J. Vormittags 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt
worden, daß alle und jede welche auf solche Grund Güter aus irgend einem Grunde, es
habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch wie auch Käufers-Wecht
oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung
ihrer



ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund-Güter werden präcludirt und ihnen deshalb sowol wider den Verkäufer als wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

7 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist per Resolutionem vom 2. Jul. auf Ansuchen des Herrn Justiz Commissari Schmid als Mandatarius des Johann Hinrichs Tholen ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, so auf das von Jacob Siemens zu Hinte, den Jan Hinrichs Tholen aus der Hand verkaufte, ehedem von Hinrich Sieffes besessene zu Hinte an der Brückenstrasse stehende Haus und Zubehör, worunter auch die in demselbigen befindliche Roggelerde und Erbsmühle zu rechnen, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, erkannt, und müssen solche Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen ad acta angemeldet, längstens aber am 17. Sept. anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, durch Production der Original-Documente justificiret werden, bey Verwarnung, daß die Ausbleibenden nachher mit allen ihren Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

8 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Sietrichers Hayno Friederich Essen in der Schleen

1) wegen der von den Eheleuten Adames Lbben und Latje Kemmers privatim angekauften 5 Diemathen Resmer Alt-Land, und

2) wegen des von Poppe Röttgers Poppinga Erben Röttger und Adelheit Poppen gleichfalls privatim angekauften in der sogenannten Wirde belegene Eine Diemath Land

wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch und Forderung wie auch Mehrkaufs-Recht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 25ten Aug. c. sub pōna juris solita erkannt.

9 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden hiedurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß des in Wiebelsbur verstorbenen Hinrich Friderich Kedenius, worüber der erbshafftliche liquidations-Prozeß eröffnet worden, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 9 Wochen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, belegen, hiernächst aber in dem angeetzten liquidations-Termin den 24ten Septbr. d. J. des Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte sich in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documenta, Briefschaften und übrige Beweis-Mittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen und anzeigen, das Nötige zum Protokolle verhandeln, und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Erbschafft-Urtheil, dagegen bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Wornach sich also sämtliche Gläubiger des gedachten Hinrich Fr. Kedenius zu achten haben.



10 Wider die sämtliche Gläubiger des Kaufhändlern Berent Herms Been in Papenburg ist Citatio edictalis una pro tribus peremptoria ad proponendum credita una cum Justificatoriis et pensionum Liquidationibus binnen 30 Tage sub poena praeclusi et perpetui silentii erkannt, und Terminus zum Versuch eines gültigen Vergleichs auf Freytag, den 11ten September, Nachmittags ein Uhr, von Gerichtswegen angesetzt, auch die diesfällige Ladung von der Kanzel und in dem Münsterischen Intelligenzblatt gehörig verkündigt worden; welches den Osterreichischen und sonstigen ausländischen Creditoren zur Nachricht angezeigt wird. Papenburg, den 18 July 1789.

J. J. Dallmeyer, Actuarius.

Notifikationen.

1 Es wird ein guter brauchbarer Braukessel mit oder ohne sonstige Brauereygeräthe, wie auch zum Seneverbrennen ein Kessel, Schlange und sonstige darzu gehörende Sachen, verlangt; wer selbige abzusehen hat, melde sich zu Emden bey dem Gastwirth Eilbert H. Eilders in dem Herren Logement.

2 Waife Ruitenga, Apothecar, Drogist en Fabrikant in Choccolade te Harlingen, advertteert, overeen gekoomen te zyn met de Curatoren tot 't Overneemen van de gerenomeerde Drogist en Chymist Winkel en van wylen Joh. Mecima met Voorneemen om dezelve vereenigt met zyne hovenstaande Affairens, te dryven; zo worden degeenen, welke gewoon waaren, met genoemde I. Mecima te handelen, by dezen op't vryndelykst genoodigt, om te continueeren, hunne geeerde Commissies te zenden, onder Belofte van de voldoenste Behandeling.

3 Da bey denen am 15ten auf den 16ten Julii a. c. des Nachts in dem Hause des allerhöchst angelegt gewesenem Vork-Zupost-Hebers Broer Meyer zu Norden verübten Gewaltthätigkeiten, unter andern auch folgende Sachen gestohlen worden.

An Gold:

eine große Seitenschnalle, von Ducatengold, gemerkt B. M.
 ein Haak und Auge,
 ein paar doppelte krause Knöpfe,
 ein paar große schlichte Knöpfe, gemerkt E. I.
 ein paar krause Knöpfe,
 ein golden Schloß mit Corallen.

An Silber:

Eine Scheere mit Kette, gemerkt I. B.
 eine Gabel, gemerkt I. B.
 zwey Ungarische Wasserdoosen, gemerkt I. B.
 ein paar Schnallen mit eiserne Bügel, gemerkt I. B.
 eine Seitenschnalle, gemerkt I. B.
 eine Tobacksdose, inwendig vergoldet, gemerkt B.M.

27



ein Etui, gemerkt C. M.

Ein Calendar, wiegt 4 Loth,
eine Brille im silbernen Futteral und Einfassung, gemerkt H. B.,
drey Duzend krause Knöpfe,
drey Duzend kleine Knöpfe.

Das abhanden gekommene Zianen-Geräthe ist gezeichnet, entweder mit I. B.,
C. M. oder B. M.

An Kleidungs-Stücken:

Ein braun Manns-Kleid,
eine manschesterne Hose,
ein neuer Huth,
ein schon etwas gebrauchter Huth.

An Frauen-Sachen:

Tücher von Messeltuch, seidene ostindische Halstücher, wie auch andere ostindische
Halstücher, Mützen mit Kanten u. Bettlaken, Küssenbüchsen mit Kanten be-
setzt, Hemder, Messeltücher und Linnenkassergardinen u.

Eine Hausuhr und Taschenuhr.

Sodann Kaufbriefe von verschiedenen Häusern, Testamente und Friefschaften u.
Als wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und zugleich
einem jeden, besonders denen Goldschmieden, Zingießein und der Judenschaft, bey
nachdrücklicher Strafe aufgegeben, wenn etwa von obspecificirten oder sonstigen verdächtig
scheinenden Sachen ihnen zu Gesicht kommen sollten, solche an sich zu behalten und
mittelft Benennung des Besitzers davon sofort dem Magistrat Anzeige zu thun, damit
solchergestalt die Thäter dieser unerhörten Behandlung entdeckt und zur gebührenden
Strafe gezogen werden können.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten
hat. Signatum Norda in Curia den 30. Jul. 1789.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4 Der Kaufmann Jannes S. Uven in Norden erwartet in Kurzen pr. Capit.
William Johnson eine Ladung beste Engl. Schmiedekohlen, alle Sorten Schleiffsteine und
Engl. Blech. Auch hat derselbe bestes Engl. Kupferroth, pr. 100 Pfund zu 4 3/4 fl.
holl. zu verkaufen. Liebhaber können sich desfalls bey ihm melden.

5 Nachdem dem Kaufmann Gerd Janssen zu Horsten die Erhebung und Ein-
cassirung der Activ-Forderungen des zu Hohemei verstorbenen Müllers Wette Cordes
aufgetragen worden, so wird solches, und daß die Debenten innerhalb 14 Tage an
denselben bey Vermeidung fernerer Uelegenheiten an ihn Zahlung zu leisten haben,
hiemit bekannt gemacht. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 6ten August 1789.
Schneiderman.

6 Der Sattler Beatt zu Emden hat einen ganz neu verfertigten Jagdwagen
vor einer billigen Preis aus der Hand zu verkaufen, und kann sogleich bey dem Verkauf
in Empfang genommen werden. Es befindet sich in selbigem ein englischer Kasten mit
einem Verdeck nach der neuesten Mode, welcher 4 Personen räumlich deckt und bey
gutem Wetter ganz hinteraüber geschlagen werden kann, nebst 2 Sigkissen und vorne mit
einer



einer beschlagenen Bank und 2 Thüren bey den Seiten zum Einsteigen und nach hiesiger Souhr und kann sehr bequem mit 2 Pferden gefahren werden. Kaufliebhaber können sich deshalb bey ihm melden und nach Belieben ansehen.

7 Nachdem die Heerings-Compagnie allhier einige Büsen mit frischen Heering und Laberdan von dem Fang zurück erhalten hat, so wird solches einem geehrten Publico hiermit bekannt gemacht, wie auch daß die Preise von dem Heering auf derselben Comtoir von Zeit zu Zeit vernommen werden können, die von dem Laberdan aber wie folget festgesetzt worden sind, nemlich:

Die ganze Tonne auf 18 fl. holländisch

Die halbe Tonne auf 9 fl. 5 sbr. —

Die viertel Tonne auf 4 fl. 15 sbr. —

Die achtel Tonne auf 2 fl. 10 sbr. —

Emden, den 12 August 1789.

8 Die Direction der Mühlen-Brand-Societät machet hiedurch bekannt, daß der Pelde-Müller Rudolph Harms zu Marienhove bis dato von selbiger noch nicht recipirt worden.

9 Bey Rudolph Becker, Spiegelmacher in Emden, ist zu bekommen best Rouans Glas in Rdrben, alles drey mal gebrannt, als 3 R für 28 Gl. holländisch, 3 B — 3 F — 3 G | — nach dato in Preis, auch gläserne Klock Laternen; er hat auch eine Ladung besten Hopfen bekommen; er renoviret auch alte Spiegel von Flecken, und hat gemahlen Gips, Glasmacher Diamanten, imgleichen geschnittene Fenster Scheiben für einen billigen Preis zum Verkauf.

10 Es ist folgender neuer Kupfersich von mir gestochen und von E. Warners, Buchbinder in Leer, gedruckt worden:

„Der Prospect von Leer von Süden längs der Ems hinunter gezeichnet;
der Preis ist 8 ggr.

Ich habe mir vorgenommen, die schönsten Plätze und Gebäude der Städte und Flecken Ostfrieslands zu zeichnen und in Kupfer zu stechen; ich werde mit dem Prospect des Havens von Emden, des Rathhauses, der Rathhausbrücke und mit den Ausichten der Straßen längs den beiden Seiten des Delfts nach der langen Brücke hin, als den vornehmsten Stücken, den Anfang machen, welches ich hiemit auf Subscription zur Größe von 15 Zoll Länge und 11 Zoll Höhe für den Preis zu 8 ggr. ankündige. Bey folgenden Herren, welche Subscription anzunehmen übernommen haben, kann man sich beliebigst melden: in Emden bey Herrn Bopp, Herrn Buchbinder von Holten und Herrn Geschäft Lucas, in Verden bey Herrn Buchbinder Schulte, in Jever bey Herrn Buchhändler Trendtel junior, in Aurich bey Herrn Buchbinder Tia'en. Leer, den 5 August 1789.
Gottf. Arnh. Lehmann.

11 Der Kaufmann D. B. Schmeding in Aurich hat zu verkaufen: 5 Iperne Posten, welche a 11 Fuß lang, 6 Zoll dick und 27 bis 32 Zoll breit sind; imgleichen etlich: 6 Zolls Iperne Falgen, und verschiedenes schweres Eichenholz, welches alles recht gesund ist. Wer zur einen oder andern Sorte Lust hat, der kann es für einen billigen Preis



Preis von ihm bekommen. Uebrigens ist das Ipen Holz schon vier Jahre im Trocknen gewesen.

12 Es ist vor etlichen Tagen ein Posthorn aus dem hiesigen Post Stall entwendet worden. Wer dem Postamt davon Nachricht giebt, erhält eine der Sache angemessene Belohnung. Urlich, den 19 August 1789.

13 Zu Leer an der Camp Strake steht ein fast neues, mit schönen Zimmern versehenes, auch zur Handlung sehr schön artirtes Haus, so jetzt von der Wittwe Fabne-manns bewohnet wird, um bevorstehenden Michaelis anzutreten, zum Verkauf. Liebhaber können sich desfalls bei dem Herrn Cantor Böken melden, Conditiones vernemen und zu contrahiren sehen.

14 Uit de Hand is te koop een Huis, staande binnen Emden, met een Boede daaragter, en een Kaien daarvoor, zeer geschikt tot de Hout-Negotie, en woorin de Affaire ook veele Jaaren gedaan is; te bevraagen by de Raatsdienaar Jan Beerens.

Door het Versterk van de Heer I Meetzema, Drogist en Chymist tot Harlingen, heeft Nicolaas Bolt, aldaar woonende in de groote nieuwe Gapert, dezelve Affaire wederom begonnen, en rekommendeert zig vriendelyk by alle Heeren Kooplieden, Apotekers, Meester Schilders, verspreekt goede Waar en cyvile Pryzen,

15 Madame Roe, gebooren Hamilton, te Emden, verwacht binnen korten een Lading beste Mieuwcastelsche Smids-Koolen, van dezelve Qualiteit, als hier jongst een Lading door Capitain Ruchie gebragt is, en waarvan verscheyden Geuigenissen uitgaan, dat zeederd 20 Jaaren in deeze Gewesten geen betere van Hoedanigheyd geweest zyn, en vette de Sanderlandschen, die om een derde ligter zyn, in Deugd overtreffen. Ook verpigt zy een Quantiteyd Sloopsteen, en Walvisch Traan, alles om voor en by Arrivo te verkoopen.

16 Da sich bey des Gastwirths Hiele Janssen zu Victorbur Behausung ein zweyjähriger schwarzer Wallach, welcher daran kenntlich, daß ein Stück vom Au. engliede abgerissen, welches noch sichtbar, ein der Vorderzähne ihm ausgefressen und der Schwanz meist abgefressen, von der Halfter losgerissen und entlaufen ist, so wird demjenigen, dem dieser Wallach etwa zugelaufen oder der davon Nachricht an den Eigenthümer J. Herlyn auf dem Leewarder Grasshaus geben kann, eine gute Belohnung hiedurch versprochen.

17 Es ist zwar in dem jüngsten Wochenblatt Num. 33 eine öffentliche Verpachtung der angeblich in der Niepster Hammrich belegenen Borkenmühle des weil. Oberamts



amtmanns Hering auf den 29 August angekündigt. Weil aber diese Mühle gar zu notorisch nicht in der Niepster, sondern in der Peckumer Hamnrich steht, folglich ohne Auktorität des Freybergl. Peckumischen Gerichts niemand die Rechte einer öffentlichen Fuhung an diese Mühle erhalten kann, gleichwol darum seithero nicht angesucht worden: so wird solches hier mit von vorgemeldetem Gerichts wegen nachrichtlich bekannt gemacht. Emden, den 18 August 1789.

R. U. Schmid.

18 Sollte jemand folgende Bücher, betitelt.

1) Hartmann de jure aggerum

2) Gespräch zweyer Freunde über Dämm- und Deichwesen und sonstige dem Dämm- und Deichwerk des Stadt- und Budjadinger Landes betreffende alte Urkunden und Nachrichten besitzen, und selbige gegen billige Zahlung abstecken wollen, der wird ersucht, sich bey unterzeichnetem zu melden, und die Preise zu eröffnen.

Erens

M. D. von Oven.

19 Um zukünftigen 29ten dieses soll zu Wenigermohr von den Kirchenfishstellen in dassiger Kirche ein neues Register angefertigt werden; wer sich alsdara mit seinen Beweisen nicht legitimiren kann, dem wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

20 Jan Quadhammer, Wollenkammer in Marienhabe, machet hiemit bekannt, daß er allerhand Farben auf Wollen und Leinen zu verfertigen verstehe, und bittet das her um geneigten Zuspruch.

Lotterie: Sachen.

1 Bei Ziehung der 3ten Classe der 22ten Berliner Classen-Lotterie sind sowol auf meinem Haupt-Comtoir, als bei meinen bekannten Unter-Collecteurs folgende Gewinne gefallen, als No. 11005 mit 25 Rthl. No. 1638 mit 20 Rthl. No. 11007 und 28832, jede mit 16 Rthl. No. 1659, 4169, 11006, 11019, 19068, 28829, 35, jede mit 12 Rthl. Die Gewinne werden gleich ausbezahlt; die aber nicht herausgekommene Loose müssen ohnfehlbar vor den 7 September d. J. renoviret seyn, weiln die Ziehung der 4ten Classe auf den 14ten Sept. d. J. anberaumet ist. Kauflose zur 4ten Classe sind bey mir für den bekannten Preis zu haben. Emden, den 18 August 1789.

Elimelach J. Levy.

2 Bey der Ziehung der 3ten Classe der 22ten Berliner Classen-Lotterie ist nur ein Gewinn auf No. 539 mit 60 Rthl. bey mir herausgekommen, und können die Interessenten, die obige Nummer haben, bey mir sich melden, da ich ihnen den Gewinn, nach Abzug der Lotterie Gebühren, richtig ausbezahlen werde. Weener, den 21 August 1789.

Weyer Arens.

Gelder, so ausgeben werden.

Das Königl. Auricher Amtgericht hat 210 Rthl. in Gold gegen 5 Procent und gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich daselbst melden, und die Gelder alsofort in Empfang nehmen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

